

Kundeninformation zur Rechtsschutzversicherung für Selbstständige, freiberuflich Tätige und mittelständische Unternehmen

(Stand 13.12.2023)

Verbraucherinformationen

Versicherungsbedingungen

(Stand 13.12.2023)

Informationsblatt Datenschutz

Informationsblatt Infoscore

Inhaltsverzeichnis

- A. – Verbraucherinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung
 - B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017)
 - C. – Informationsblatt Datenschutz
 - D. – Informationsblatt Infoscure
-

A. Verbraucherinformation nach § 7 VVG und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung

1. Informationen zur Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll

Der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag wird bei der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG abgeschlossen. Sitz des Unternehmens ist Köln. Das Unternehmen ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer 42 HRB 11144 eingetragen. Die Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll, ergibt sich aus dem Antrag.

Die Anschrift des Versicherers lautet

- a) für Besucher: DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Riehler Straße 190, 50735 Köln,
- b) für die Post: DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, 50729 Köln.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat

Diese ergibt sich aus dem Antrag. Sie ist gleichlautend mit der Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Name eines Vertretungsberechtigten

Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und die Namen lauten: DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Riehler Straße 190, 50735 Köln; Aufsichtsratsvorsitzender: Gottfried Rüßmann, Vorstand: Dr. Nabila Abaza-Uhrberg, Annette Hetzenegger, Elmar Kaube, Olaf Nohren.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG besteht in dem Abschluss und der Durchführung von Rechtsschutzversicherungen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung besteht darin, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen erforderlichen Leistungen in dem vereinbarten Umfang zu erbringen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017), die alle Einzelheiten des Versicherungsschutzes regeln. Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus Punkt 2 DEVK-ARB 2017. Diese Leistungen können nach Eintritt eines vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfalls in Anspruch genommen werden.

Auf den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag und die vorvertraglichen Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile

Der Gesamtpreis der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zahlungsweise der Beiträge – jährlich oder monatlich – ergibt sich aus dem Antrag. Einzelheiten zur Zahlung, insbesondere zur Beitragsfälligkeit, sind in Punkt 7 DEVK-ARB 2017 geregelt.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

Sofern in Anträgen und Angeboten nicht ausdrücklich auf eine kürzere Gültigkeitsdauer hingewiesen wird, gelten die zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere zur genannten Beitragshöhe) für das Kalenderjahr, in dem die Drucklegung des Antrags oder Angebots erfolgte. Nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung können die Beiträge unter den Voraussetzungen des Punkts 7.7 DEVK-ARB 2017 erhöht werden.

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Rechtsschutzvertrag kommt zustande, wenn die DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG den Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annimmt. Bis zu dieser Annahme kann der Antrag zurückgenommen werden. Nach der Übersendung des Versicherungsscheins kann der Vertrag widerrufen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 10).

10. Angaben über das Widerrufsrecht

Wir haben Sie über die Möglichkeit des Widerrufs Ihrer Vertragserklärung sowie dessen Folgen in Ihrem Antrag hingewiesen. Insofern verweisen wir auf diese Information im Antrag.

11. Angaben zur Laufzeit und zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist (Punkt 6 DEVK-ARB 2017). Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist unter den Voraussetzungen des Punkts 6.2 DEVK-ARB 2017 möglich.

12. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

13. Angaben darüber, welches Recht auf den Vertrag anwendbar ist und welches Gericht zuständig ist

Die Geltung des deutschen Rechts und die Regelung über das zuständige Gericht ergibt sich aus Punkt 9 DEVK-ARB 2017.

14. Sprachen, in denen vertragsbezogene Mitteilungen und die Kommunikation erfolgen

Die Vorabinformationen, der Vertragsschluss und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

15. Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Anspruch zuvor erfolglos bei Ihrem Versicherungsunternehmen geltend gemacht haben und dass über den Gegenstand der Beschwerde noch kein Gericht eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

16. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen.

17. EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Rechtsschutzversicherung für Selbstständige, freiberuflich Tätige und mittelständische Unternehmen. Die Rechtsschutzleistungen im Kurzüberblick

Abhängig vom Versicherungsschutz und dem Deckungskonzept umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungen:

Versicherte Leistungen:	Komfort-Schutz/ Komfort clever	Premium-Schutz/ Premium clever
Versicherungssumme	unbegrenzt	unbegrenzt
Versicherungssumme für die weltweite Deckung	300.000 €	300.000 €
Strafkaution	2.000.000 €	2.000.000 €
Verkehrsbereich		
• Schadenersatz-Rechtsschutz	•	•
• Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	•	•
• Verwaltungs-Rechtsschutz	•	•
• Opfer-Rechtsschutz	•	•
• Erweiterter Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	•	•
• Mediation bei strafrechtlichen Vergehen Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden.	•	•
• Halt- und Parkverstöße**	•	•
• Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren	•	•
• Sozial-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren	•	•
Privatbereich		
• Schadenersatz-Rechtsschutz	•	•
• Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht*	•	•
• Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs tragen wir die Kosten einer anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr bis zu insgesamt 250 Euro. Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.	•	•
• Opfer-Rechtsschutz	•	•
• Rechtsschutz im Betreuungsverfahren*	•	•
• Erweiterter Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (gilt auch für den privaten und nichtselbstständigen Bereich bei einer in Deutschland ausgeübten und erlaubten ehrenamtlichen Tätigkeit)	•	•
• Mediation bei strafrechtlichen Vergehen Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden.	•	•
• Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren*	•	•
• Verwaltungs-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren*	•	•
• Sozial-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren*	•	•
• Notfallvorsorge-Schutz (Hilfe bei der Erstellung von z. B. Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patientenverfügung, Testament)	•	•
• Daten-Rechtsschutz	•	•
• Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler, bei Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz	•	•
• Psychologische telefonische Hilfe im Falle von Cybermobbing und Cybergrooming	–	•
• Identitäts-Schutz im Internet und im Dark/Deep Web (IDPROTECT)	–	•

Versicherte Leistungen:	Komfort-Schutz/ Komfort clever	Premium-Schutz/ Premium clever
Privatbereich		
• IDPROTECT mobileVPN (Sicherheitstunnel)	–	•
• Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet bis 300 Euro	–	•
Immobilienbereich privat		
• Mineko (Mietnebenkostencheck) für Mieter	•	•
• Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbstgenutzten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers in Deutschland*	•	•
• Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger, privater Wohnungsvermietung bis zu maximal 4 Wochen im Kalenderjahr (z. B. Vermietung nach dem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“)*	•	•
• Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Gewinnung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes*	•	•
• Übergabeprotokoll für Mieter von Wohnobjekten und telefonische Rechtsberatung	•	•
Immobilienbereich Firma		
• Mineko (Mietnebenkostencheck) als Mieter/Pächter	•	•
• Immobilien-Rechtsschutz für zwei selbstgenutzte Gewerbeeinheiten des Versicherungsnehmers in Deutschland bis insgesamt maximal 100.000 Euro Bruttojahresmiete/-pacht*	•	•
Firmenbereich		
• Schadenersatz-Rechtsschutz	•	•
• Arbeits-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber sowie in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit (z. B. des Lebenspartners) als Arbeitnehmer*	•	•
• Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	•	•
• Straf-Rechtsschutz	•	•
• Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	•	•
• AGG-Rechtsschutz (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)	•	•
• Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen von Arbeitsverträgen für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber sowie in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit (z. B. des Lebenspartners) als Arbeitnehmer* Wir übernehmen Kosten bis zu 1.500 Euro	•	•
• Zeugnisprüfung als Arbeitnehmer	•	•
• Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren*	•	•
• Sozial-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren*	•	•
• Verwaltungs-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren*	•	•
• Erweiterter Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	•	•
• Beratungs-Rechtsschutz bei Unternehmensnachfolge	•	•
• Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte (für Einrichtungsgegenstände mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro)*	•	•
• Rechtsschutz gegen Untervertreter*	•	•
• Daten-Rechtsschutz	•	•
• Inkasso-Rechtsschutz	•	•
• Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)	–	•

Versicherte Leistungen:	Komfort-Schutz/ Komfort clever	Premium-Schutz/ Premium clever
Firmenbereich		
● Web-Check	–	●
● AGB-Check	–	●
● IDPROTECT mobileVPN (Sicherheitstunnel)	–	●
Leistungen für alle Bereiche		
● Telefonische Rechtsberatung, auch in nicht versicherten Angelegenheiten	●	●
● Mediation***	●	●
● Online-Rechtsberatung in versicherten Angelegenheiten	●	●
● weltweite Deckung* bis zu 1 Jahr	●	●
● weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz*	●	●
● Inkasso- und Abmahn-Abzockschutz	●	●
● Entfall der Selbstbeteiligung, wenn Fall nach einer Beratung erledigt	●	●
● Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland	●	●
● Reisekosten des Rechtsanwalts in Deutschland	●	●
● Aktualisierungs-Service	●	●
● Online-Rechtsberatung, auch in nicht versicherten Angelegenheiten	–	●
● Online-Vertrags-Check	–	●
● Datentresor (elektronischer Speicherplatz für wichtige Dokumente)	–	●
● Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet	–	●
● Entfernung von Fakebewertungen im deutschsprachigen Google-Raum	–	●

● versichert – nicht versichert

* Wartezeit von 1 Monat bzw. 3 Monaten im Arbeits-Rechtsschutz und dem Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen von Arbeitsverträgen

** Für Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines in Deutschland begangenen Halt- oder Parkverstoßes tragen wir einmal im Kalenderjahr die Rechtsverfolgungskosten, sofern Punkte drohen.

*** In Rechtsangelegenheiten in denen Sie als Bauherr betroffen sind und wegen der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils und der anzeige- oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung an einem Grundstück kein Kostenschutz besteht, tragen wir einmal im Kalenderjahr die Kosten für eine durch uns vermittelte Mediation bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro.

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever, Premium clever oder Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich. Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017, Stand 13.12.2023)

Inhalt

1	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	10
2	Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?	10
2.1	Verkehrs-Rechtsschutz	10
2.1.1	Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	10
2.1.2	Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	13
2.2	Fahrzeug-Rechtsschutz	16
2.2.1	Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	16
2.2.2	Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	19
2.3	Privat-Rechtsschutz	22
2.3.1	Privat-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	22
2.3.2	Privat-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	25
2.4	Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz	29
2.4.1	Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	29
2.4.2	Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	34
2.5	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (als Ergänzung zum Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz)	40
2.5.1	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (als Ergänzung zum Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz) (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	40
2.5.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (als Ergänzung zum Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz) (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	44
2.6	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen Grundstücken bzw. Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever	49
Allgemeiner Teil		
2.7	Leistungsumfang	50
2.7.1	Leistungsumfang in Deutschland und im Ausland	50
2.7.1.1	Rechtsanwalt	50
2.7.1.2	Sachverständige	50
2.7.1.3	Steuerberater und Notare	51
2.7.1.4	Telefonische Rechtsberatung	51
2.7.1.5	Online-Rechtsberatung	51
2.7.1.6	(entfallen)	
2.7.1.7	Mediation	51
2.7.1.8	Gerichts- und Verfahrenskosten	51
2.7.1.9	Schieds- und Schlichtungsverfahren	51
2.7.1.10	Kosten des Prozessgegners	51
2.7.1.11	Strafkautions	51
2.7.1.12	Kostenübernahme	51

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017, Stand 13.12.2023)

2.7.2	Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind	51
2.7.2.1	Rechtsanwalt	51
2.7.2.2	Sachverständige	52
2.7.2.3	Reisekosten	52
2.7.2.4	Übersetzungskosten	52
2.7.2.5	Währung	52
2.8	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	52
3	Was ist nicht versichert?	53
3.1	Zeitliche Ausschlüsse	53
3.2	Inhaltliche Ausschlüsse	54
3.3	Einschränkung unserer Leistungspflicht	57
3.4	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachter	58
4	Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall	58
4.1	Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?	58
4.2	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	59
5	In welchen Ländern sind Sie versichert?	60
5.1	Allgemeiner Geltungsbereich	60
5.2	Weltweite Deckung	60
6	Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	60
6.1	Beginn des Versicherungsschutzes	60
6.2	Dauer und Ende des Vertrags	60
6.2.1	Vertragsdauer	60
6.2.2	Stillschweigende Verlängerung	60
6.2.3	Wegfall des versicherten Interesses	60
6.2.4	Kündigung nach Versicherungsfall	60
6.2.5	Kündigung bei Umzug ins Ausland	61
7	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	61
7.1	Beitragszahlung	61
7.2	Versicherungsteuer	61
7.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag	61

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017, Stand 13.12.2023)

7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	61
7.4.1	Folgebeiträge	61
7.4.2	Verzug	61
7.4.3	Zahlungsaufforderung	61
7.4.4	Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?	61
7.5	Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens	61
7.5.1	Beendigung des Lastschriftverfahrens	61
7.5.2	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	61
7.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	62
7.7	Beitragsanpassung	62
7.7.1	Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?	62
7.7.2	Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung	62
7.7.3	Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?	62
7.7.4	Unterbleiben einer Beitragsanpassung	62
7.7.5	Erhöhung oder Senkung des Beitrags	62
7.7.6	Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?	63
7.7.7	Ihr außerordentliches Kündigungsrecht	63
7.8	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	63
7.9	Bedingungsanpassung	63
8	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	64
8.1	Gesetzliche Verjährung	64
8.2	Aussetzung der Verjährung	64
9	Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	64
9.1	Anzuwendendes Recht	64
9.2	Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	64
9.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	64

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (*dem Versicherungsfall*) möchten Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist erforderlich, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen (*Kundeninformation*) beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

Im beiderseitigen Einvernehmen (*d.h., wenn sowohl Sie als auch wir ausdrücklich damit einverstanden sind*) können wir anstelle dieser Leistungen einen finanziellen Ausgleich an Sie erbringen.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?

Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung beschrieben.

2.1 Verkehrs-Rechtsschutz

2.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder Ihre Firma zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung (*d. h. nicht, wenn Sie damit handeln*) erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (*z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater*).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

2.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis*“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen). Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** (z. B. durch einen Angriff in einem öffentlichen Verkehrsmittel) eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

2.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder Ihre Firma zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung (*d. h. nicht, wenn Sie damit handeln*) erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (*z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater*).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*). Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (*z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (*z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (*z. B. Feststellung Grad der Behinderung bzw. Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** (z. B. *durch einen Angriff in einem öffentlichen Verkehrsmittel*) eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge über Kraftfahrzeuge zu Land (z. B. einen Kaufvertrag für Ihren neuen Personenkraftwagen) abschließen wollen und im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.2 Fahrzeug-Rechtsschutz

2.2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung des versicherten Fahrzeugs abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*). Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

2.2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** (z. B. *durch einen Angriff in einem öffentlichen Verkehrsmittel*) eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B. *Sie leisten eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern*).

2.2.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.2.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (*z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater*)

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfall-versucher geltend machen*).

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung des versicherten Fahrzeugs abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*). Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (*z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (*z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (*z. B. Feststellung Grad der Behinderung bzw. Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (*z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

2.2.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** (z. B. *durch einen Angriff in einem öffentlichen Verkehrsmittel*) eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge über Kraftfahrzeuge zu Land (z. B. *einen Kaufvertrag für Ihren neuen Personenkraftwagen*) abschließen wollen und im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten:

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und

2.2.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B. *Sie leisten eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern*).

2.3.1 Privat-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.3 Privat-Rechtsschutz

2.3.1 Privat-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten**,
- **beruflichen** Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Hinweis:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, sofern Sie in Ihrer Eigenschaft als Selbstständiger betroffen sind (z. B. bei Auseinandersetzungen mit Kunden und Lieferanten).

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. wenn ein *Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Das bedeutet, dass wir Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger abdecken (Beispiel: *Jemand beschmutzt Ihren Mantel, Sie fordern die Zahlung für die Reinigung*). Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung.

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer *mangelhaften Reparatur des Fernsehers*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtliche Interessen in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (Beispiel: *Ihr Ehegatte erhält eine Kündigung oder eine Abmahnung von seinem Arbeitgeber*).

Besonderheit

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),

2.3.1 Privat-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheit:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann z. B. zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

In Ihrem **privaten** Bereich umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dinglichen Rechten und aus den von Ihnen geschlossenen privatrechtlichen Verträgen (*Beispiel: Sie streiten mit einem Reiseveranstalter wegen einer mangelhaften Urlaubsreise*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz und/oder
 - Arbeits-Rechtsschutz,
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (*Beispiel: Streitigkeiten des Ehegatten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen oder dem BAföG-Amt*) vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt

- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) **und**
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist z. B. Raub*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (*Beispiel: Sie sollen zu laut Musik gehört haben*).

2.3.1 Privat-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.3.2 Privat-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.3.2 Privat-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- **beruflichen** Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Hinweis:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, sofern Sie in Ihrer Eigenschaft als Selbstständiger betroffen sind (z. B. bei Auseinandersetzungen mit Kunden und Lieferanten).

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. wenn ein *Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Das bedeutet, dass wir Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger abdecken. (Beispiel: *Jemand beschmutzt Ihren Mantel, Sie fordern die Zahlung für die Reinigung*). Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung.

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer *mangelhaften Reparatur des Fernsehers*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtliche Interessen in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (Beispiel: *Ihre Ehefrau bzw. Lebenspartnerin erhält eine Kündigung oder eine Abmahnung von ihrem Arbeitgeber*).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

2.3.2 Privat-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann z. B. zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen.*“)

In Ihrem **privaten** Bereich umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dinglichen Rechten und aus den von Ihnen geschlossenen privatrechtlichen Verträgen (*Beispiel: Sie streiten mit einem Reiseveranstalter wegen einer mangelhaften Urlaubsreise.*)

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen.*)

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (*Beispiel: Es gibt Unstimmigkeiten wegen Ihrer Einkommensteuer.*)

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (*Beispiel: Streitigkeiten des Ehegatten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld.*)

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen oder dem BAföG-Amt*) vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt

- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten.*)

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.*)

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist z. B. Raub.*)
 - Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).
- Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

2.3.2 Privat-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (*z. B. Sie sollen zu laut Musik gehört haben*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen privaten Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht sowie Dark/Deep Web werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

2.3.2 Privat-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden).

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen. Oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (Datentresor) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.4.1 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.4 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

2.4.1 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihnen

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstgenutzten Wohneinheiten in Deutschland sowie bis zu zwei von Ihnen selbstgenutzte Gewerbeeinheiten in Deutschland bis insgesamt maximal 100.000 Euro Bruttojahresmiete/-pacht.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie, Ihre Firma und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie, Ihre Firma oder die mitversicherten Personen:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie, Ihre Firma und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (*z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel*).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Zusätzlich sind auch die von Ihnen oder Ihrer Firma beschäftigten Personen versichert, soweit es sich um eine Interessenvertretung handelt, welche sie in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie oder Ihre Firma betrifft (*z. B. wenn ein Mitarbeiter auf einer Dienstreise einen Verkehrsunfall erleidet und Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger durchsetzen möchte*).

Ausnahme:

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn es sich um eine Streitigkeit gegen Sie oder Ihre Firma handelt (*z. B. wenn sich ein Mitarbeiter gegen eine von Ihnen erteilte Abmahnung wehren möchte*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Das bedeutet, dass wir Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger abdecken. (*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schädiger wegen eines Betriebsausfalls, den ein Stromausfall aufgrund von Straßenbauarbeiten verursacht hat.*)

2.4.1 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Beispiel für Ihren privaten Bereich: Jemand beschmutzt Ihren Mantel, Sie fordern die Zahlung für die Reinigung).

Wenn jemand gegen Sie Ansprüche stellt, gehört die Abwehr oder Erfüllung solcher Schadenersatzansprüche, unabhängig davon welcher der beiden Bereiche betroffen ist, zum Bereich der Haftpflichtversicherung.

Ausnahme:

Soweit der Schaden auch durch eine Vertragsverletzung verursacht oder mitverursacht wurde, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich

(Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie geben ein Firmenfahrzeug in Reparatur. Bei einer Probefahrt übersieht der Mitarbeiter der Werkstatt ein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug und es kommt zum Unfall. Dabei wird Ihr Fahrzeug erheblich beschädigt.

Beispiel für Ihren privaten Bereich: Sie lassen sich von einem Zahnarzt behandeln. Dieser rutscht mit dem Bohrer ab und verletzt Sie am Kiefer. Dafür verlangen Sie Schadenersatz).

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen

(Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie kündigen einem Mitarbeiter oder streiten sich mit ihm um sein Arbeitszeugnis.

Beispiel für Ihren nichtselbstständigen Bereich: Ihr Ehegatte erhält eine Kündigung oder Abmahnung von seinem Arbeitgeber) sowie

- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche

(Beispiel für Ihren nichtselbstständigen Bereich: Ihrem Ehegatten wird die Höhergruppierung seitens des Dienstherrn verweigert).

Mitversichert ist die Abwehr von Ansprüchen wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder vergleichbaren Rechtsvorschriften *(Beispiel: Ein von Ihnen abgelehnter Bewerber für eine von Ihnen ausgeschriebene Arbeitsstelle behauptet, Sie hätten ihn wegen seines hohen Alters benachteiligt).*

Besonderheit

Für Sie als Arbeitgeber besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht *(Beispiel: Sie streiten sich mit dem Betriebsrat wegen der Abmahnung oder Kündigung eines Mitarbeiters).*

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro.

(Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie bieten einem Mitarbeiter aufgrund einer Umstrukturierung einen Aufhebungsvertrag mit einer Abfindung an.

Beispiel für den nichtselbstständigen Bereich: Der Arbeitgeber bietet Ihrem Ehegatten an, den Arbeitsvertrag gegen eine Abfindungszahlung vorzeitig zu beenden.)

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland sowie bis zu zwei von Ihnen selbstgenutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheiten:

Einer Wohn- und/oder Gewerbeeinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen (z. B. besteht Versicherungsschutz für Kundenparkplätze auf dem im Pachtvertrag angemieteten Objekt).

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohn- bzw. Gewerbeobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohn- bzw. Gewerbeobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohn- bzw. Gewerbeobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohn- bzw. Gewerbeobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (ein „Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann z. B. zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

- In Ihrem **beruflichen** Bereich als Firmeninhaber umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die Interessenwahrnehmung
 - aus Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung von Büro- und Betriebsräumen stehen und Einrichtungsgegenstände mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro betreffen (das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit wegen einer für Ihr Büro gekauften Computeranlage, die mangelhaft geliefert wird, versichert ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn Sie z. B. ein Grundstück oder einen Betrieb erwerben);
 - aus Verträgen, die den Einkauf und die Durchführung von Telekommunikationsleistungen, Werbedienstleistungen, Bewirtungsleistungen, Leistungen zur Aktenentsorgung oder die Durchführung von Dienstreisen zum Gegenstand haben (das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit wegen eines von Ihnen bestellten Prospekts, in dem falsche Preise oder eine falsche Telefonnummer gedruckt sind, versichert ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn Sie sich mit einem Kunden wegen einer Rechnung oder der Durchführung eines Auftrags streiten oder eine fehlerhafte Warenlieferung beanstanden möchten);
 - aus Verträgen, die Sie als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern schließen (das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit wegen Mängeln an einem von Ihnen gekauften Firmenfahrzeug, versichert ist);
 - aus Verträgen mit Ihrem Strom-/Gasanbieter ab dem Klageverfahren, sofern zuvor eine durch uns vermittelte Mediation erfolglos durchgeführt wurde. Wir übernehmen Kosten bis zu 1.000 Euro für ein Klageverfahren einmal im Kalenderjahr

sowie die **gerichtliche** Interessenwahrnehmung aus Verträgen, die Sie im Bereich des Handelsvertreterrechts (geregelt in den §§ 84 - 92c des Handelsgesetzbuchs) mit selbstständigen Untervertretern schließen (das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit mit einem Untervertreter, der zu Unrecht von Ihnen Provisionen verlangt, versichert ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn Sie selber Provisionsansprüche gegen das Unternehmen stellen, für das Sie Geschäfte vermitteln).

- In Ihrem **privaten** Bereich umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dinglichen Rechten und aus den von Ihnen geschlossenen privatrechtlichen Verträgen (das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit mit einem Reiseveranstalter wegen einer mangelhaften Urlaubsreise versichert ist).

2.4.1 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

sind jeweils diese maßgeblich – sowohl in Ihrem beruflichen als auch in Ihrem privaten Bereich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren

(*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Es gibt Unstimmigkeiten wegen der Gewerbe- und/oder der Umsatzsteuer,*

Beispiel für Ihren privaten Bereich: Klagen des Ehegatten wegen seiner Einkommensteuer.)

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren

(*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Es gibt Unstimmigkeiten wegen des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,*

Beispiel für Ihren privaten Bereich: Streitigkeiten des Ehegatten im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld.)

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (*Beispiel: Sie wehren sich gegen den Entzug oder die Einschränkung Ihrer Fahrerlaubnis*) und
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten (*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie streiten sich mit der zuständigen Behörde aufgrund der Gewerbeordnung.*
Beispiel für Ihren privaten Bereich: Sie streiten sich mit Schulen oder dem BAföG-Amt.)

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

sind diese jeweils maßgeblich.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*);
- für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (*z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie Ihren Betriebssitz verlegt und diesen Wechsel der zuständigen Behörde nicht angezeigt haben sollen oder dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*);
- für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*z. B. wegen Verwarnung, Geldstrafen durch Verbände oder Berufsverbot von Ärzten oder Apothekern oder auch bei Dienstvergehen von Beamten und Soldaten*);
- für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung als Zeuge, wenn Sie die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (*Zeugenbeistand*);
- für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (*Firmenstellungnahme*);
- für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in einem eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das vom Versicherungsschutz umfasst ist, zu unterstützen (*Beistand im Verwaltungsrecht*).

Ausnahme:

Der Zeugenbeistand, die Firmenstellungnahme und der Beistand im Verwaltungsrecht sind nicht versichert, wenn Ihnen lediglich ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen und es wird rechtskräftig durch ein **Gerichtsurteil** festgestellt, dass diese Straftat vorsätzlich begangen wurde. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten. Wenn durch einen rechtskräftigen **Strafbefehl** festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, entfällt der Versicherungsschutz nur dann, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wurde.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

2.4.1 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem ärztlichen Fehler und im Falle von Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (*z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Inkasso-Rechtsschutz

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen (*Inkassounternehmen*) vertragliche Forderungen aus Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit außergerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren betreiben können und tragen die hierfür anfallenden Kosten.

Dies gilt nicht für Ärzte, Rechtsanwälte sowie Unternehmen, die ihren Umsatz ausschließlich oder überwiegend über das Internet erzielen (*Online-Shops*).

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn:

- Sie dem von uns benannten Inkassounternehmen den Auftrag erteilt haben, eine Ihnen zustehende, nicht Kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangte Forderung aus Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit beizutreiben;
- die ungeteilte Forderung mindestens 100 Euro bzw. höchstens 30.000 Euro beträgt,
- die Rechnungsstellung längstens zwölf Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgte (*dies ist eine Besonderheit zu der Regelung in Ziffer 2.9 bzgl. der Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz*),
- die Forderung fällig und zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens vom Schuldner nicht bestritten wurde,
- der Schuldner zum Zeitpunkt des Auftrags an das Inkassounternehmen in Verzug gesetzt wurde (*z. B. durch Mahnung*),
- keine aufrechenbare Gegenforderung geltend gemacht werden kann und
- die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich an- oder rechthängig und nicht tituliert war,
- auf die Forderung deutsches Recht anwendbar und die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes gegeben ist.

2.4.1 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Leistungsumfang

- Wir tragen die Vergütung des von uns benannten Inkassounternehmens für die außergerichtliche Beitreibung Ihrer Forderung sowie der Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren. Sollte es zu einem streitigen gerichtlichen Verfahren kommen, werden die insoweit anfallenden Kosten nicht übernommen.
- Darüber hinaus übernehmen wir die von dem Inkassounternehmen für das gerichtliche Mahnverfahren verauslagten Verfahrenskosten sowie die von dem Inkassounternehmen verauslagten Kosten für bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- Neben den Inkassokosten erstatten wir die notwendigen Auslagen des Inkassounternehmens für Anfragen beim Einwohnermeldeamt, beim Gewerbeamt und beim Handelsregister, die Bonitätsprüfung sowie die Zustellungskosten.

Besonderer Hinweis

Anwaltskosten zur Durchsetzung der Forderung erstatten wir weder außergerichtlich noch im gerichtlichen Mahnverfahren. Kosten, Gebühren und Auslagen eines etwaigen streitigen Verfahrens sowie Verzugszinsen tragen wir ebenfalls nicht. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, erstatten wir keine Umsatzsteuer.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Beratungs-Rechtsschutz bei Unternehmensnachfolge

Wenn Sie Ihre Firma an einen Nachfolger übergeben möchten und sich über die damit verbundenen rechtlichen Fragen beraten lassen möchten, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.4.2 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.4.2 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** aller von Ihnen selbstgenutzten Wohneinheiten in Deutschland sowie bis zu zwei von Ihnen selbstgenutzte Gewerbeeinheiten in Deutschland bis insgesamt maximal 100.000 Euro Bruttojahresmiete/-pacht.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie, Ihre Firma und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie, Ihre Firma oder die mitversicherten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie, Ihre Firma und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (*z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel*).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Zusätzlich sind auch die von Ihnen oder Ihrer Firma beschäftigten Personen versichert, soweit es sich um eine Interessenvertretung handelt, welche sie in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie oder Ihre Firma betrifft (*z. B. wenn ein Mitarbeiter auf einer Dienstreise einen Verkehrsunfall erleidet und Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger durchsetzen möchte*).

Ausnahme:

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn es sich um eine Streitigkeit gegen Sie oder Ihre Firma handelt (*z. B. wenn sich ein Mitarbeiter gegen eine von Ihnen erteilte Abmahnung wehren möchte*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Das bedeutet, dass wir Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger abdecken (*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schädiger wegen eines Betriebsausfalls, den ein Stromausfall aufgrund von Straßenbauarbeiten verursacht hat*).

2.4.2 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Beispiel für Ihren privaten Bereich: Jemand beschmutzt Ihren Mantel, Sie fordern die Zahlung für die Reinigung).

Wenn jemand gegen Sie Ansprüche stellt, gehört die Abwehr oder Erfüllung solcher Schadenersatzansprüche, unabhängig davon welcher der beiden Bereiche betroffen ist, zum Bereich der Haftpflichtversicherung.

Ausnahme:

Soweit der Schaden auch durch eine Vertragsverletzung verursacht oder mitverursacht wurde, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich

(Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie geben ein Firmenfahrzeug in Reparatur. Bei einer Probefahrt übersieht der Mitarbeiter der Werkstatt ein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug und es kommt zum Unfall. Dabei wird Ihr Fahrzeug erheblich beschädigt.

Beispiel für Ihren privaten Bereich: Sie lassen sich von einem Zahnarzt behandeln. Dieser rutscht mit dem Bohrer ab und verletzt Sie am Kiefer. Dafür verlangen Sie Schadenersatz).

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus:

- Arbeitsverhältnissen
(Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie kündigen einem Mitarbeiter oder streiten sich mit ihm um sein Arbeitszeugnis, Beispiel für Ihren nichtselbstständigen Bereich: Ihr Ehegatte erhält eine Kündigung oder Abmahnung von seinem Arbeitgeber) sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche
(Beispiel für Ihren nichtselbstständigen Bereich: Ihrem Ehegatten wird die Höhergruppierung seitens des Dienstherrn verweigert).

Mitversichert ist die Abwehr von Ansprüchen wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder vergleichbaren Rechtsvorschriften *(Beispiel: Ein von Ihnen abgelehnter Bewerber um eine von Ihnen ausgeschriebene Arbeitsstelle behauptet, Sie hätten ihn wegen seines hohen Alters benachteiligt).*

Besonderheit

Für Sie als Arbeitgeber besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht *(Beispiel: Sie streiten sich mit dem Betriebsrat wegen der Abmahnung oder Kündigung eines Mitarbeiters).*

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro

(Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie bieten einem Mitarbeiter aufgrund einer Umstrukturierung einen Aufhebungsvertrag mit einer Abfindung an.

Beispiel für Ihren nichtselbstständigen Bereich: Ihr Arbeitgeber bietet Ihrem Ehegatten an, den Arbeitsvertrag gegen eine Abfindungszahlung vorzeitig zu beenden).

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland sowie bis zu zwei von Ihnen selbstgenutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheit:

Einer Wohn- und/oder Gewerbeeinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen (z. B. besteht Versicherungsschutz für Kundenparkplätze auf dem im Pachtvertrag angemieteten Objekt).

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohn- bzw. Gewerbeobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohn- bzw. Gewerbeobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohn- bzw. Gewerbeobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohn- bzw. Gewerbeobjekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten *(Ein „Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann z. B. zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).*

- In Ihrem **beruflichen** Bereich als Firmeninhaber umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die Interessenwahrnehmung
 - aus Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung von Büro- und Betriebsräumen stehen und Einrichtungsgegenstände mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro betreffen *(das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit wegen einer für Ihr Büro gekauften Computeranlage, die mangelhaft geliefert wird, versichert ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn Sie z. B. ein Grundstück oder einen Betrieb erwerben);*
 - aus Verträgen, die den Einkauf und die Durchführung von Telekommunikationsleistungen, Werbedienstleistungen, Bewirtschaftungsleistungen, Leistungen zur Aktenentsorgung oder die Durchführung von Dienstreisen zum Gegenstand haben *(das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit wegen eines von Ihnen bestellten Prospekts, in dem falsche Preise oder eine falsche Telefonnummer gedruckt sind, versichert ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn Sie sich mit einem Kunden wegen einer Rechnung oder der Durchführung eines Auftrags streiten oder eine fehlerhafte Warenlieferung beanstanden möchten);*
 - aus Verträgen, die Sie als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern schließen *(das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit wegen Mängeln an einem von Ihnen gekauften Firmenfahrzeug, versichert ist);*
 - aus Verträgen mit Ihrem Strom-/Gasanbieter ab dem Klageverfahren, sofern zuvor eine durch uns vermittelte Mediation erfolglos durchgeführt wurde. Wir übernehmen Kosten bis zu 1.000 Euro für ein Klageverfahren einmal im Kalenderjahr

sowie die **gerichtliche** Interessenwahrnehmung aus Verträgen, die Sie im Bereich des Handelsvertreterrechts *(geregelt in den §§ 84 - 92c des Handelsgesetzbuchs)* mit selbstständigen Untervertretern schließen *(das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit mit einem Untervertreter, der zu Unrecht von Ihnen Provisionen verlangt, versichert ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn Sie selber Provisionsansprüche gegen das Unternehmen stellen, für das Sie Geschäfte vermitteln).*

- In Ihrem **privaten** Bereich umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dinglichen Rechten und aus den von Ihnen geschlossenen privatrechtlichen Verträgen *(das bedeutet, dass z. B. eine Streitigkeit mit einem Reiseveranstalter wegen einer mangelhaften Urlaubsreise versichert ist).*

2.4.2 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

so sind diese jeweils maßgeblich – sowohl in Ihrem beruflichen als auch in Ihrem privaten Bereich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. in Form einer Abmahnung), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Es gibt Unstimmigkeiten wegen der Gewerbe- und/oder Umsatzsteuer. (Beispiel für Ihren nichtselbstständigen Bereich: Streitigkeiten des Ehegatten wegen seiner Einkommensteuer).*

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Es gibt Unstimmigkeiten wegen des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Beispiel für Ihren nichtselbstständigen Bereich: Streitigkeiten des Ehegatten im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld).*

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger und privaten Bereich: Sie wehren sich gegen den Entzug oder die Einschränkung Ihrer Fahrerlaubnis*) und
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten (*Beispiel für Ihren Bereich als Selbstständiger: Sie streiten sich mit der zuständigen Behörde aufgrund der Gewerbeordnung. Beispiel für Ihren privaten Bereich: Sie streiten sich mit Schulen oder dem BAföG-Amt).*

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*);
- für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie Ihren Betriebsstempel verlegt und diesen Wechsel der zuständigen Behörde nicht angezeigt haben sollen oder dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*);
- für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (z. B. *wegen Verwarnung, Geldstrafen durch Verbände oder Berufsverbot von Ärzten oder Apothekern oder auch bei Dienstvergehen von Beamten und Soldaten*);
- für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung als Zeuge, wenn Sie die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (*Zeugenbeistand*);
- für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (*Firmenstellungnahme*);
- für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in einem eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das vom Versicherungsschutz umfasst ist, zu unterstützen (*Beistand im Verwaltungsrecht*).

Ausnahme:

Der Zeugenbeistand, die Firmenstellungnahme und der Beistand im Verwaltungsrecht sind nicht versichert, wenn Ihnen lediglich ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen und es wird rechtskräftig durch ein **Gerichtsurteil** festgestellt, dass diese Straftat vorsätzlich begangen wurde. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten. Wenn durch einen rechtskräftigen **Strafbefehl** festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, entfällt der Versicherungsschutz nur dann, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wurde.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

2.4.2 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewalttat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten und der Ihrer Firma im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen privaten Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht sowie Dark/Deep Web werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.4.2 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet sowie Fakebewertungen im deutschsprachigen Google-Raum

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu zehn Löschungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden).

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen. Oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (Datentresor) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Inkasso-Rechtsschutz

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen (Inkassounternehmen) vertragliche Forderungen aus Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit außergerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren betreiben können und tragen die hierfür anfallenden Kosten.

Dies gilt nicht für Ärzte, Rechtsanwälte sowie Unternehmen, die ihren Umsatz ausschließlich oder überwiegend über das Internet erzielen (Online-Shops).

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn:

- Sie dem von uns benannten Inkassounternehmen den Auftrag erteilt haben, eine Ihnen zustehende, nicht Kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangte Forderung aus Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit beizutreiben;
- die ungeteilte Forderung mindestens 100 Euro bzw. höchstens 30.000 Euro beträgt,
- die Rechnungsstellung längstens zwölf Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgte (dies ist eine Besonderheit zu der Regelung in Ziffer 2.9 bzgl. der Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz),
- die Forderung fällig und zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens vom Schuldner nicht bestritten wurde,
- der Schuldner zum Zeitpunkt des Auftrags an das Inkassounternehmen in Verzug gesetzt wurde (z. B. durch Mahnung),
- keine aufrechenbare Gegenforderung geltend gemacht werden kann und
- die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich an- oder rechtshängig und nicht tituliert war,
- auf die Forderung deutsches Recht anwendbar und die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes gegeben ist.

Leistungsumfang

- Wir tragen die Vergütung des von uns benannten Inkassounternehmens für die außergerichtliche Beitreibung Ihrer Forderung sowie der Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren. Sollte es zu einem streitigen gerichtlichen Verfahren kommen, werden die insoweit anfallenden Kosten nicht übernommen.
- Darüber hinaus übernehmen wir die von dem Inkassounternehmen für das gerichtliche Mahnverfahren verauslagten Verfahrenskosten sowie die von dem Inkassounternehmen verauslagten Kosten für bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- Neben den Inkassokosten erstatten wir die notwendigen Auslagen des Inkassounternehmens für Anfragen beim Einwohnermeldeamt, beim Gewerbeamt und beim Handelsregister, die Bonitätsprüfung sowie die Zustellungskosten.

Besonderer Hinweis

Anwaltskosten zur Durchsetzung der Forderung erstatten wir weder außergerichtlich noch im gerichtlichen Mahnverfahren. Kosten, Gebühren und Auslagen eines etwaigen streitigen Verfahrens sowie Verzugszinsen tragen wir ebenfalls nicht. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, erstatten wir keine Umsatzsteuer.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

2.4.2 Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Web-Check

Wenn Sie Ihre Unternehmens-Homepage auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen prüfen lassen möchten, die nach deutschem Recht für die Gestaltung einer Homepage gelten, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese umfasst auch die Benachrichtigung an Sie, wenn sich die rechtlichen Anforderungen später ändern und dies zu einem Anpassungsbedarf Ihrer Unternehmens-Homepage führt.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihre Firma, Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Angestellten oder einen Mietvertrag für Ihr Gewerbeobjekt) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

AGB-Check

Wenn Sie die von Ihnen in Ihrer Firma verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) daraufhin anwaltlich prüfen lassen möchten, ob Ihre AGB im Einklang mit dem deutschen Recht stehen, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese umfasst auch die Benachrichtigung an Sie, wenn sich die rechtlichen Anforderungen später ändern und dies zu einem Anpassungsbedarf Ihrer AGB führt.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Beratungs-Rechtsschutz bei Unternehmensnachfolge

Wenn Sie Ihre Firma an einen Nachfolger übergeben möchten und sich über die damit verbundenen rechtlichen Fragen beraten lassen möchten, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.5.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.5 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer

(nur als Ergänzung zum Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz)

2.5.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihnen

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstgenutzten Wohneinheiten in Deutschland.

Hinweis:

Sofern Sie in Ihrer Eigenschaft als Selbstständiger betroffen sind, besteht im Rahmen des Hauptvertrags über den Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz Versicherungsschutz.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (*z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel*).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

2.5.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. *Ihr Ehegatte erhält eine Kündigung oder Abmahnung von seinem Dienstherrn*).

Besonderheiten:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat (z. B. *bietet der Arbeitgeber Ihrem Ehegatten an, den Arbeitsvertrag gegen eine Abfindungszahlung vorzeitig zu beenden*).

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen.

Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf einer Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

In Ihrem **privaten** Bereich umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dinglichen Rechten und aus den von Ihnen geschlossenen privatrechtlichen Verträgen (das bedeutet, dass z. B. *eine Streitigkeit mit einem Reiseveranstalter wegen einer mangelhaften Urlaubsreise versichert ist*).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einkommensteuer Ihres Ehegatten*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen oder dem BAföG-Amt*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind; wie z. B. Beleidigung oder Betrug*);
- für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *sollen Sie unzulässigen Lärm verursacht haben*);
- für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (z. B. *wegen Verwarnung, Geldstrafen durch Verbände oder Berufsverbot von Ärzten oder Apothekern oder auch bei Dienstvergehen von Beamten und Soldaten*);
- für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung als Zeuge, wenn Sie die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (*Zeugenbeistand*);
- für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in einem eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das vom Versicherungsschutz umfasst ist, zu unterstützen (*Beistand im Verwaltungsrecht*).

2.5.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Ausnahme:

Der Zeugenbeistand und der Beistand im Verwaltungsrecht sind nicht versichert, wenn Ihnen lediglich ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen und es wird rechtskräftig durch ein **Gerichtsurteil** festgestellt, dass diese Straftat vorsätzlich begangen wurde. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten. Wenn durch einen rechtskräftigen **Strafbefehl** festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, entfällt der Versicherungsschutz nur dann, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wurde.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

2.5.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich bei der Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit sowie die Bereiche
- **Verkehr** und
- **Wohnen** und **Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Hinweis:

Sofern Sie in Ihrer Eigenschaft als Selbstständiger betroffen sind, besteht im Rahmen des Hauptvertrags über den Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz Versicherungsschutz.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter und
 - Fahrer
- von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (*z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel*).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. *Ihr Ehegatte erhält eine Kündigung oder Abmahnung von seinem Dienstherrn*).

Besonderheit

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat (z. B. *bietet der Arbeitgeber Ihrem Ehegatten an, den Arbeitsvertrag gegen eine Abfindungszahlung vorzeitig zu beenden*).

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheit:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

In Ihrem privaten Bereich umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dinglichen Rechten und aus den von Ihnen geschlossenen privatrechtlichen Verträgen (das bedeutet, dass z. B. *eine Streitigkeit mit einem Reiseveranstalter wegen einer mangelhaften Urlaubsreise versichert ist*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einkommensteuer Ihres Ehegatten*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*),
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen oder dem BAföG-Amt*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind; wie z. B. Beleidigung oder Betrug*);
- für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *sollen Sie unzulässigen Lärm verursacht haben*);

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

- für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (z. B. wegen Verwarnung, Geldstrafen durch Verbände oder Berufsverbot von Ärzten oder Apothekern oder auch bei Dienstvergehen von Beamten und Soldaten);
- für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung als Zeuge, wenn Sie die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand);
- für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in einem eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das vom Versicherungsschutz umfasst ist, zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht).

Ausnahme:

Der Zeugenbeistand und der Beistand im Verwaltungsrecht sind nicht versichert, wenn Ihnen lediglich ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen und es wird rechtskräftig durch ein **Gerichtsurteil** festgestellt, dass diese Straftat vorsätzlich begangen wurde. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten. Wenn durch einen rechtskräftigen **Strafbefehl** festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, entfällt der Versicherungsschutz nur dann, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wurde.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (Betreuungs-Rechtsschutz).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen privaten Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen.

Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht sowie Dark/Deep Web werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. für *Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch *üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden*).

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen. Oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. *einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber und Ihres Ehegatten*) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den weiteren Inhaber/Geschäftsführer (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.6 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken bzw. Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever

2.6 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken bzw. Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter oder
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die versicherten Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil gehen aus dem Versicherungsschein hervor. Einer Wohn- bzw. Gewerbeeinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (*Beispiel: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*Beispiel: Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (*Beispiel: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (*Beispiel: Sie streiten sich mit der Gemeinde wegen der Abwassergebühren*).

Vorsorgliche Prüfung der Mietnebenkostenrechnung als Vermieter

Wir sorgen dafür, dass Sie in Ihrer Eigenschaft als Vermieter auf Wunsch vorsorglich die Abrechnung der Mietnebenkosten Ihrer bei uns versicherten Wohneinheiten bzw. gewerbliche Einheiten durch einen entsprechenden Dienstleister prüfen lassen können.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Beratungsbedürfnis bei Eigenbedarfskündigung als Vermieter

Beabsichtigen Sie als Vermieter eine Eigenbedarfskündigung auszusprechen, können Sie nach Ablauf der zwölfmonatigen Wartezeit gemäß Ziffer 3.1.1 einmal im Kalenderjahr eine durch uns vermittelte Mediation in Anspruch nehmen. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 250 Euro.

Besonderheiten:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine Beratung in Anspruch genommen werden. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 250 Euro.

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Umzugsregelung:

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst bewohnte Wohn- oder Gewerbeobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohn- oder Gewerbeobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohn- oder Gewerbeobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohn- oder Gewerbeobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

2.7 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.7.1 Leistungsumfang in Deutschland und im Ausland

2.7.1.1 Rechtsanwalt

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nur dann, wenn der Wechsel objektiv notwendig war, z. B. wegen dem Tod des Anwalts oder der Verlust der Zulassung*).

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), mit Ausnahme von nach dem RVG frei vereinbarten Erfolgshonoraren.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Besonderheit:

Im Komfort-Schutz bzw. Komfort clever und Premium-Schutz bzw. Premium clever übernehmen wir die Reisekosten des Rechtsanwalts in Deutschland bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

Ausnahme:

Die Verkehrsanwaltsgebühren tragen wir nur in der ersten und zweiten (*Berufungs*-)Instanz, aber nicht im Rahmen der dritten (*Revisions*-)Instanz.

Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz tragen wir die weiteren Kosten eines Verkehrsanwalts nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu 250 Euro (zzgl. USt):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für ein erstes Beratungsgespräch zahlen wir maximal 190 Euro (zzgl. USt).

Besonderheit:

Im Komfort-Schutz bzw. Komfort clever und Premium-Schutz bzw. Premium clever entfällt die Selbstbeteiligung, sofern es bei der Beratung bleibt.

Im **Erweiterten Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** übernehmen wir die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts in der nachgenannten Höhe:

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Ihnen, bei gesetzlichen Vertretern und Prokuristen Ihrer Firma und bei Ihrem mitversicherten Lebenspartner:

- | | |
|---|-------------|
| – im Ermittlungsverfahren | 5.500 Euro |
| – in der Hauptverhandlung je Tag | 2.200 Euro |
| – im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung | 5.500 Euro |
| – im Zeugenbeistand | 2.800 Euro. |

Bei allen übrigen Versicherten beträgt die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten:

- | | |
|---|-------------|
| – im Ermittlungsverfahren | 1.500 Euro |
| – in der Hauptverhandlung je Tag | 1.500 Euro |
| – im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung | 1.500 Euro |
| – im Zeugenbeistand | 1.500 Euro. |

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt 3.000 Euro.

Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags im **Erweiterten Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

2.7.1.2 Sachverständige

Im außergerichtlichen Verfahren und solange noch keine Klage anhängig ist, übernehmen wir die übliche Vergütung für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen.

Die außergerichtliche Übernahme von Sachverständigenkosten gilt **allein** für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren bis zu einer Höhe von 500 Euro (zzgl. USt).
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro (zzgl. USt).

Voraussetzung ist, dass der Sachverständige über die erforderliche technische Sachkunde verfügt. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Hinweis:

In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren sprechen wir Ihnen gerne eine Empfehlung aus.

Besonderheit:

Im **Erweiterten Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** übernehmen wir die Kosten aller von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz von 300 Euro und insgesamt für alle Gutachten einen Betrag von 25.000 Euro.

Allgemeiner Teil

2.7.1.3 Steuerberater und Notare

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*) und
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Notare.

2.7.1.4 Telefonische Rechtsberatung

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht versichert ist.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.7.1.5 Online-Rechtsberatung

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine Online-Rechtsberatung.

Besonderheiten:

Im **Premium-Schutz bzw. Premium clever** kann die Online-Rechtsberatung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht versichert ist.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.7.1.6 (entfallen)

2.7.1.7 Mediation

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch einen Mediator. Die Kosten des Mediators übernehmen wir neben den auf Sie entfallenden Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Rechtsdienstleisters oder Rechtsanwalts (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich*).

Besonderheiten:

In Rechtsangelegenheiten in denen Sie oder eine mitversicherte Person als Bauherr betroffen sind und wegen der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils und der anzeige- oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung an einem Grundstück kein Kostenschutz besteht, tragen wir **einmal im Kalenderjahr** die Kosten für eine durch uns vermittelte Mediation bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.7.1.8 Gerichts- und Verfahrenskosten

Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers sowie
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

2.7.1.9 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Dies gilt bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Hinweis:

Meinungsverschiedenheiten lassen sich häufig durch eine neutrale Stelle in einem außergerichtlichen Schieds- oder Schlichtungsverfahren klären (z. B. durch ein vom *Medizinischen Dienst* erstelltes *außergerichtliches Gutachten bei dem Verdacht auf einen ärztlichen Behandlungsfehler*). Wenn Sie diesen Weg einschlagen wollen, unterstützen wir Sie hierbei gerne. In einigen Fällen (z. B. im *Nachbarrecht*) kann ein solches Verfahren auch vorgeschrieben sein.

2.7.1.10 Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund **gerichtlicher Festsetzung** verpflichtet sind.

Besonderheit:

Im **Erweiterten Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** übernehmen wir die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatbestand fortbestand.

2.7.1.11 Strafkautio

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – falls erforderlich – eine Kautio. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in Ihrem Vertrag vereinbarten Höhe.

2.7.1.12 Kostenübernahme

Kosten übernehmen wir dann, wenn Sie nachweisen (*Beispiel: durch Vorlage einer Rechnung*), dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind.

2.7.2 Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind

Wir übernehmen folgende Kosten:

2.7.2.1 Rechtsanwalt

Bei einem Versicherungsfall, der zu einer Interessenwahrnehmung im Ausland führt oder bei Eintritt des Versicherungsfalls im Ausland, tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Ausnahme:

Wir übernehmen keine Kosten, die aufgrund der Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem ausländischen Rechtsanwalt entstanden sind.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als würde der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland geführt.

Wenn sich die Tätigkeit des ausländischen Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu 250 Euro (zzgl. USt):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für ein erstes Beratungsgespräch zahlen wir maximal 190 Euro (zzgl. USt).

Allgemeiner Teil

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten, tragen wir zusätzlich die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle in Deutschland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

Hinweis

In den Fällen, in denen die Beauftragung eines Rechtsanwalts im Ausland erforderlich wird, sprechen wir Ihnen gerne eine Anwaltsempfehlung aus.

2.7.2.2 Sachverständige

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen bis zu einem Gegenwert von insgesamt höchstens 500 Euro (zzgl. USt). Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

2.7.2.3 Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie:

- dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

2.7.2.4 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

Besonderheit:

Im Komfort-Schutz bzw. Komfort clever und Premium-Schutz bzw. Premium clever übernehmen wir auch die Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland.

2.7.2.5 Währung

Wenn Sie versicherte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten verauslagt haben.

2.8 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Nachfolgend wird erläutert, wann ein Versicherungsfall eingetreten ist, was beim Vorliegen von mehreren Versicherungsfällen gilt oder bei einem sogenannten Dauerverstoß.

2.8.1 Versicherungsfall, Dauerverstoß

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Besonderheit:

Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Tod, besteht für Ihre Erben, soweit sie zum versicherten Personenkreis gehörten, Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

Der Versicherungsfall ist:

2.8.1.1 im Rechtsschutz im Betreuungsverfahren, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird.

2.8.1.2 im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht das Vorliegen eines Beratungsbedarfs.

2.8.1.3 im Schadenersatz-Rechtsschutz:

das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an (*Beispiel: Sie sind durch schlecht verlegte Pflastersteine auf dem Bürgersteig gestürzt und haben sich dabei verletzt. Sie wollen Schadenersatzansprüche bei der Gemeinde geltend machen. Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Sturzes und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem das Pflaster mangelhaft verlegt wurde.*)

2.8.1.4 im Straf-Rechtsschutz und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz:

der durch die Behörde vorgetragene Lebenssachverhalt, aus dem sich der strafrechtliche Vorwurf bzw. der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit ergibt (*Beispiel: Wenn Sie einen Anhörungsbogen oder einen Bußgeldbescheid erhalten, in dem Ihnen eine Geschwindigkeitsübertretung vorgeworfen wird, ist der Zeitpunkt zu dem die Geschwindigkeitsübertretung begangen worden sein soll der Versicherungsfall.*)

2.8.1.5 in allen übrigen Fällen:

der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein Anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll (z. B. *Sie kündigen Ihr Mietverhältnis fristlos, weil Sie erfahren haben, dass Ihr Vermieter die Mietkaution vor 2 Jahren unterschlagen hat. Dann ist der Versicherungsfall vor 2 Jahren eingetreten.*)

Hinweis:

Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (**Dauerverstoß**), ist dessen Beginn maßgeblich Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.*) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (*Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers Ihrerseits in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.*)

Besonderheit:

Im **Erweiterten Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** ist der Versicherungsfall der Zeitpunkt, in dem ein straf- oder ordnungsrechtliches Ermittlungsverfahren bzw. Disziplinar- oder Standesrechtsverfahren eingeleitet wird (z. B. *bei der Staatsanwaltschaft*). Für den Zeugenbeistand ist der Versicherungsfall die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.

2.8.2 Mehrere Versicherungsfälle

Wenn mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen werden (*d. h. mehrere Versicherungsfälle vorliegen*), dann ist der **erste** für die Auseinandersetzung bzw. Streitigkeit **ursächliche** Rechtsverstoß entscheidend. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um behauptete oder tatsächliche Rechtsverstöße handelt.

Allgemeiner Teil

Wenn dieser erste Rechtsverstoß in die Vertragslaufzeit fällt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz (*wenn Sie z. B. neun Monate vor Beginn Ihrer Versicherung ein Haus gekauft haben und der Verkäufer Ihnen dabei einen erheblichen Mangel verschwiegen hat und er außerdem jetzt, nachdem Sie den Vertrag angefochten haben, die Rückabwicklung verweigert, haben Sie keinen Versicherungsschutz.*).

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen (*Beispiel: Sie haben drei Jahre vor Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung eine verhaltensbedingte Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Während der Vertragslaufzeit werden Sie aufgrund eines Wiederholungsfalls gekündigt. Dann bleibt die erste Abmahnung bei der Datierung des Versicherungsfalls unberücksichtigt, so dass der Versicherungsfall in der Zeit eingetreten ist, in der Versicherungsschutz besteht.*).

2.9 (entfallen)

3 Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

3.1.1 Der Versicherungsfall ist **innerhalb von einem Monat nach Versicherungsbeginn** eingetreten (*das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.*).

Ausnahme:

- Sofern der Arbeits-Rechtsschutz sowie der Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen von Arbeitsverträgen mitversichert ist, beträgt die Wartezeit drei Monate.
- Soweit Sie als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen versichert sind, beträgt diese Frist bei einer Eigenbedarfskündigung und bei einem Beratungsbedürfnis bei Eigenbedarfskündigung nicht einen Monat, sondern 12 Monate (*wenn Sie z. B. ein vermietetes Haus erworben haben, um selbst darin zu wohnen und sprechen die Kündigung wegen Eigenbedarfs innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes aus, besteht kein Versicherungsschutz.*).

Besonderheit:

Im Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz besteht generell keine Wartezeit.

Darüberhinaus besteht auch in folgenden Leistungsarten generell keine Wartezeit:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
- Opfer-Rechtsschutz,
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet.

In folgenden Serviceleistungen (*sofern vereinbart*) besteht ebenfalls keine Wartezeit:

- telefonische Rechtsberatung,
- Mediation,
- Online-Rechtsberatung,
- Notfallvorsorge-Schutz,
- Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT),
- Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet sowie von Fakebewertungen im deutschsprachigen Google-Raum,
- psychologische telefonische Hilfe nach einem ärztlichen Fehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz,
- Datentresor,
- Daten-Rechtsschutz,
- Web-Check,
- Online-Vertrags-Check,
- AGB-Check,
- Beratungs-Rechtsschutz bei Unternehmensnachfolge,
- Inkasso-Rechtsschutz,
- vorsorgliche Prüfung der Mietnebenkostenrechnung als Vermieter.

3.1.2 Der Versicherungsfall wurde durch

- eine Willenserklärung (*das sind z.B. eine Rücktritts- oder eine Kündigungserklärung*) oder
- eine geschäftsähnliche Handlung (*das sind Erklärungen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen, wie z. B. eine Mahnung oder die Mitteilung zur Nacherfüllung, wenn sich bei einer gekauften Sache ein Mangel herausstellt*) herbeigeführt, die von Ihnen oder einem anderen vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde. Der Versicherungsfall wurde durch die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung herbeigeführt, wenn
- ihre Wirksamkeit oder die durch sie herbeigeführten Rechtsfolgen Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung sind, für die Sie Versicherungsschutz wünschen und
- Sie bereits bei Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung davon Kenntnis hatten oder bei gebotener Aufmerksamkeit davon Kenntnis hätten haben müssen, dass die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung geeignet war, Anlass zu der rechtlichen Auseinandersetzung zu sein, für die Sie Versicherungsschutz wünschen.

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten solche Willenserklärungen oder geschäftsähnliche Handlungen, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurden.

3.1.3 Der Versicherungsfall wurde durch

- eine Willenserklärung (*das sind z.B. eine Rücktritts- oder eine Kündigungserklärung*) oder
- eine geschäftsähnliche Handlung (*das sind Erklärungen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen, wie z. B. eine Mahnung oder die Mitteilung zur Nacherfüllung, wenn sich bei einer gekauften Sache ein Mangel herausstellt*), herbeigeführt, die von Ihnen oder einem anderen innerhalb der vereinbarten Wartezeit vorgenommen wurde. Der Versicherungsfall wurde durch die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung herbeigeführt, wenn
- ihre Wirksamkeit oder die durch sie herbeigeführten Rechtsfolgen Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung sind, für die Sie Versicherungsschutz wünschen und
- Sie bereits bei Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung davon Kenntnis hatten oder bei gebotener Aufmerksamkeit davon Kenntnis hätten haben müssen, dass innerhalb der vereinbarten Wartezeit die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung erfol-

Allgemeiner Teil

gen würde und sie geeignet war, Anlass zu der rechtlichen Auseinandersetzung zu sein, für die Sie Versicherungsschutz wünschen.

3.1.4 Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen in 3.1.2 oder 3.1.3 haben Sie in den folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Sie stellen vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit bei einem Unfallversicherer, einer privaten Rentenversicherung oder einem gesetzlichen Rententräger einen Rentenanspruch und nach Beginn des Versicherungsschutzes wird der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen;
- Sie melden vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit einem privaten Versicherer einen Versicherungsfall und nach Beginn des Versicherungsschutzes wird die Gewährung des Versicherungsschutzes ganz oder teilweise zurückgewiesen;
- Sie stellen vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit bei einer Behörde einen Leistungsantrag oder einen anderen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes (z. B. *Antrag auf Aufnahme Ihres Kindes an einer bestimmten Schule, Antrag auf Arbeitslosengeld oder Sozialleistungen*) und nach Beginn des Versicherungsschutzes wird der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen und es findet eine rechtliche Auseinandersetzung hierüber statt;
- Sie erhalten vor Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis davon, dass Ihr Arbeitgeber gegenüber der Agentur für Arbeit oder gegenüber dem Betriebsrat angezeigt hat, Entlassungen in größerem Umfang vornehmen zu wollen (*sog. Massenentlassung*) und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über die Wirksamkeit einer Ihnen nach Ablauf der Wartezeit zugegangenen Kündigung, den genauen Beendigungszeitpunkt, die Abrechnungsmodalitäten oder den Zeugnisinhalt statt;
- Ihr Vermieter richtet vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit ein Mieterhöhungsverlangen an Sie (*oder Sie als Vermieter richten ein solches an Ihren Mieter*) und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über dessen Wirksamkeit statt;
- Ihr Arbeitgeber oder Sie erklären vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über die Wirksamkeit der Kündigung, den genauen Beendigungszeitpunkt, die Abrechnungsmodalitäten oder den Zeugnisinhalt statt;
- Ihr Arbeitgeber teilt Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit mit, dass er an dem Arbeitsverhältnis nicht mehr festhalten möchte oder beantragt in diesem Zeitraum bei dem Betriebsrat oder dem Integrationsamt die Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung oder stellt in diesem Zeitraum einen Insolvenzantrag und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine Auseinandersetzung über eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses statt.
- Ein Grundstücksnachbar stellt vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine Auseinandersetzung über die Wirksamkeit der behördlichen Entscheidung statt.
- Ihr Vermieter oder Sie (*als Mieter*) erklären vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit die Kündigung des Mietverhältnisses und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über die Wirksamkeit der Kündigung, den genauen Beendigungs- bzw. Auszugszeitpunkt, die Abrechnungsmodalitäten (z. B. *hinsichtlich der Mietkaution*) oder die Schönheitsreparaturen statt.

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten solche Willenserklärungen oder geschäftsähnliche Handlungen, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurden.

3.1.5 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme:

Sie können Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

3.1.6 Im Steuer-Rechtsschutz liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn (z. B. *wollen Sie gegen einen Steuerbescheid aus 2021 vorgehen, dem als Veranlagungszeitraum das Jahr 2019 zugrunde liegt, Ihr Rechtsschutzvertrag begann im Jahr 2020. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, da der Veranlagungszeitraum 2019 vor Beginn der Rechtsschutzversicherung im Jahr 2020 liegt*).

3.1.7 Besonderheiten beim Wechsel von einem anderen Versicherer zu uns

Die oben genannten Regelungen gelten nicht, wenn für Sie eine Rechtsschutzversicherung bei einem anderen Versicherer bestand und Sie sich ohne zeitliche Lücke im Anschluss daran bei uns versichert haben und der Vertrag bei dem Vorversicherer ebenfalls das betroffene Risiko enthalten hat. Dann besteht auch in den nachfolgenden Fällen Versicherungsschutz in dem Umfang, der bei dem Vorversicherer umfasst war, höchstens jedoch im Umfang des mit uns geschlossenen Vertrags:

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Er wurde jedoch durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung ausgelöst, die in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch auf Versicherungsschutz wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für die Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft*).
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

3.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- Nuklearschäden und genetischen Schäden.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung, Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

3.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,

Allgemeiner Teil

- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,
- die Ersteigerung oder Versteigerung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Auch bei der **Finanzierung** eines der oben genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

3.2.3 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, Finanzierung, Planung, Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Besonderheit:

Im Komfort-Schutz bzw. Komfort clever und Premium-Schutz bzw. Premium clever sind derartige Anlagen auf Ihrem selbstbewohnten Erstwohnsitz versichert.

- 3.2.4** • Sie wollen **Schadenersatzansprüche** abwehren (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert*).

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Schadenersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht (*Beispiel: der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert*).

- Sie wollen **Unterlassungsansprüche** geltend machen oder abwehren.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Unterlassungsanspruch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruht und welches hier mitversichert ist.

3.2.5 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*).

Besonderheit:

Sofern der Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz besteht, besteht Versicherungsschutz für Sie als Arbeitgeber auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht.

3.2.6 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer AG*).

3.2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum (*Beispiel: Herunterladen und Verbreitung von geschützten Bildern, Musik und Filmen*).

Besonderheit:

Sofern Sie nicht nur den Verkehrsbereich, sondern auch den privaten Bereich im **Premium-Schutz bzw. Premium clever** versichert haben, besteht Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet. Versichert ist hierbei:

- Vermittlung einer telefonischen Rechtsberatung und/oder einer Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro entfällt hierbei.
- Reicht die Rechtsberatung nicht aus, tragen wir (*nach Abzug der Selbstbeteiligung von 150 Euro*) Ihre Anwaltskosten bis maximal 300 Euro.
- Dieser Beratungs-Rechtsschutz besteht entweder für Sie oder eine mitversicherte Person einmal im Kalenderjahr.

3.2.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

3.2.9 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.

3.2.10 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen (*z. B. auch Online-Spielen*), Gewinnzusagen, Spekulationsgeschäften (*z. B. Termingeschäfte oder spekulative Geschäfte mit sogenannten Kryptowährungen wie „bitcoins“*) und deren Finanzierung.

3.2.11 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- 3.2.11.1** • dem Erwerb/dem Kauf,
- der Veräußerung/dem Verkauf,
 - der Verwaltung,
 - der Vermittlung und/oder
 - der Finanzierung
- von Kapitalanlagen und/oder Kapitalanlagegeschäften aller Art.

Hinweis:

Zur Verwaltung gehören auch Verträge mit Dritten, mit denen Sie die Unterhaltung oder die Wertsteigerung des nicht zur Selbstnutzung bestimmten Gebäudes, Gebäudeteils oder anderer Immobilien bezwecken (*z. B. Gebäudeversicherungsvertrag, Vertrag mit einer Hausverwaltung, Handwerkerleistungen*).

Zu Kapitalanlagen/Kapitalanlagegeschäften **gehören** insbesondere:

- Wertpapieren (*Beispiele: Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile*),
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Beteiligungen mit einer Vermögenseinlage (*z. B. aufgrund von Darlehens-, Kauf-, Miet-, Leih-, Gesellschaftsverträgen oder Auftragsverhältnissen*) an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften oder einem sonstigen eigenen oder fremden Handelsgewerbe,
- Gebäude, Gebäudeteile oder andere Immobilien soweit diese nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen (*z. B. Sie erwerben ein 5-Parteien-Haus. Dann besteht nur für Ihre selbstbewohnte Wohneinheit Versicherungsschutz und für die übrigen vier Wohneinheiten besteht kein Versicherungsschutz*).

Unter den Risikoausschluss fallen **nicht**:

- Güter zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch,
- Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
- Gebäude, Gebäudeteile oder andere Immobilien, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden sollen (*z. B. Sie erwerben ein 5-Parteien-Haus. Dann besteht nur für Ihre selbstbewohnte Wohneinheit Versicherungsschutz und für die übrigen vier Wohneinheiten besteht kein Versicherungsschutz*),
- Bausparverträge mit Bausparkassen,
- Sparbuch- und vergleichbare Verträge mit Bankinstituten,
- Lebens- oder Rentenversicherungen, die Sie oder eine mitversicherte Person abschließen und in denen Sie, eine mitversicherte Person oder ein Familienangehöriger als versicherte Person genannt ist,
- Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.

3.2.11.2 Der Ausschluss umfasst auch alle Schadenersatzansprüche, insbesondere solche wegen Falschberatung, Betrug oder Anlagebetrug, sowie Ansprüche bezüglich fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Informationen, die im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3.2.11.1 genannten Kapitalanlagen/Kapitalanlagegeschäften stehen.

3.2.12 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Beteiligungen an Steuersparmodellen zur Erzielung von Steuerersparnissen aufgrund von Verlustzuweisungen und Abschreibungen.

3.2.13 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Besonderheit:

Sie sind nicht nur den Verkehrsbereich, sondern auch den privaten Bereich versichert haben, ist die Beratung in diesem Bereich versichert.

3.2.14 Streitigkeiten über das Bestehen oder den Inhalt Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrags (*Beispiel: wenn Sie gegen uns klagen möchten, weil wir in einer nicht vom Versicherungsschutz umfassten Angelegenheit keine Kostenzusage abgegeben haben*).

3.2.15 Streitigkeiten über das Bestehen eines Vertrages zwischen Ihnen als Verbraucher und einem Unternehmen, bei dem die Willenserklärungen der Vertragsparteien zur Begründung des Vertragsverhältnisses bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes abgegeben worden sind (z. B. 3 Jahre vor Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung haben Sie einen Darlehensvertrag oder eine Unfallversicherung beantragt und die Bank oder der Versicherer haben Ihren Antrag angenommen und nun findet eine Auseinandersetzung über einen Rücktritt, eine Anfechtung, oder einen Widerruf zu diesem Vertrag statt).

3.2.16 Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt (*Beispiel: Müllgebühren, Abwasserbescheid*).

3.2.17 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen.

3.2.18 Jede Interessenwahrnehmung in

- in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet werden soll, bereits eröffnet wurde, sowie anlässlich der Beendigung des Verfahrens.
- für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines anderen; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.

3.2.19 Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

3.2.20 Gegen Sie wird ein

- Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt;
- Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für die Nutzung eines nicht öffentlichen Parkplatzes erhoben (*Beispiel: Sie haben auf einem Supermarktparkplatz geparkt. Der Parkraumbewirtschafter behauptet, dass ein Vertrag zustande gekommen sei, nach dem Sie oder der Fahrer des Fahrzeuges eine Vertragsstrafe zahlen müssten.*);
- Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen im ursächlichen Zusammenhang mit umweltrechtlichen Vorschriften geführt (*Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, ohne ausreichende Berechtigung mit Ihrem Fahrzeug in eine Umweltzone eingefahren zu sein.*).

Besonderheit:

Der Ausschluss für Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines in Deutschland begangenen Halt- oder Parkverstoßes gilt nicht, sofern die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung dafür einen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht. In diesem Fall tragen wir **einmal im Kalenderjahr** die Rechtsverfolgungskosten für Sie oder die mitversicherten Personen wegen eines derartigen im versicherten Zeitraum begangenen Verstoßes.

3.2.21 Streitigkeiten

- in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren,
- in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.

3.2.22 Streitigkeiten

- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.

3.2.23 Streitigkeiten in **ursächlichem Zusammenhang** mit nichtehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

3.2.24 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist (*Beispiel: Sie sind Erbe geworden. Der Erblasser hatte einem Dritten ein Darlehen gegeben, das dieser trotz Fälligkeit nicht an den Erblasser zurückgezahlt hatte. Sie wollen den Betrag geltend machen*).

3.2.25 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (*Beispiel: Ein Freund hatte einen Verkehrsunfall. Er ist nicht Rechtsschutz versichert. Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche gegen den Kfz-Versicherer des Unfallgegners abtreten, um diese für Ihren Freund geltend zu machen*) oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen einstehen (*Beispiel: Ein Verwandter möchte eine Wohnung mieten. Der Vermieter will die Wohnung nur an ihn vermieten, wenn für etwaige Mietforderungen eine Bürgschaft bestellt wird. Sie geben eine Bürgschaftserklärung ab*).

3.2.26 Es besteht in den Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Sozial-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person vorsätzlichen begangenen Straftat. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

Stellt sich dies erst heraus, nachdem wir bereits Kosten der Rechtsverfolgung erbracht haben, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

Besonderheit:

Im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich gilt diese Regelung nicht (*Beispiel: wenn Sie eine rote Ampel missachtet haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, auch wenn festgestellt wird, dass Sie diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben*).

3.2.27 Sie wollen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung

- eines im Ausland gelegenen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils und
- von Ferienwohnrechten (z. B. *Timesharing*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

3.2.28 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsnormen, Richtlinien, Konventionen oder behördlichen Anordnungen, die dem Schutz der Umwelt dienen.

3.2.29 Die rechtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges im ursächlichen Zusammenhang mit einer angedrohten oder angeordneten Beschränkung oder Untersagung des Betriebs (*Beispiel: Der Motor Ihres Kraftfahrzeugs weist eine unzulässige Abschaltvorrichtung auf und Sie führen, trotz Aufforderung des Kraftfahrundesamtes oder des Herstellers, keine Softwareaktualisierung durch. Daraufhin untersagt Ihnen die Zulassungsstelle den Betrieb Ihres Kraftfahrzeugs.*).

3.2.30 Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen, die sich inhaltlich auf eine nicht erfolgte, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung von EU-Recht (z. B. *Verordnungen*) stützt.

3.2.31 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunknetze, Mobilfunkgeräte oder Strom-Überlandleitungen (*Beispiel: Sie wollen gegen den Betreiber eines geplanten oder bereits errichteten Mobilfunkmastes wegen befürchteter Gesundheitsbelastungen vorgehen.*).

3.2.32 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- einer staatlichen Impfpflicht (z. B. *Masern-Schutzimpfung*) oder
- psychischen bzw. psychomentalen Belastungen im Hinblick auf eine möglicherweise künftige Verwirklichung von Krankheitsbildern nach erfolgter Impfung.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Sie Ansprüche aufgrund einer körperlichen (*physischen*) Schädigung als Folge der Impfung (z. B. *Entzündungen, Organschädigungen*) oder einer fehlerhaften ärztlichen Aufklärung geltend machen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine verpflichtende oder freiwillige Impfung durchgeführt wurde.

3.2.33 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe eines Darlehens oder einer anderen geldwerten Zuwendung an einen Dritten zur Vorbereitung oder Unterstützung einer selbstständigen Tätigkeit des Dritten.

3.2.34 Die Geltendmachung von Ansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit Datenschutzverstößen gegenüber einem Vertragspartner (z. B. *nach der Datenschutz-Grundverordnung oder dem Bundesdatenschutzgesetz*) ist nur bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine anwaltliche Tätigkeit je Versicherungsfall aus dem Kalenderjahr versichert (z. B. *bei Streit über einen Auskunftsanspruch oder der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen*).

Ausnahme:

Im Arbeits-Rechtsschutz besteht für datenschutzrechtliche Ansprüche Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Im Versicherungsschutz **Komfort clever** und **Premium clever** gilt der zuvor beschriebene Risikoausschluss nicht.

3.2.35 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen (*Beispiel: Sie fordern Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro – 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*). Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Besonderheit:

Wenn gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben ist, kommt diese zum Tragen.

3.3.3 Sie einigen sich auch über Ansprüche, die nicht im Streit stehen (*Im Streit können nur solche Ansprüche stehen, die fällig sind und für die eine rechtliche Grundlage besteht.*) oder über nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Besonderheit:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Sie müssen die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.
- In folgenden Serviceleistungen (*sofern vereinbart*) müssen Sie ebenfalls die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen:
 - telefonische Rechtsberatung,
 - Mediation,
 - Online-Rechtsberatung,
 - Notfallvorsorge-Schutz,
 - Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT),
 - Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet sowie von Fakebewertungen im deutschsprachigen Google-Raum,
 - psychologische telefonische Hilfe nach einem ärztlichen Fehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz,

- Datentresor,
- Web-Check,
- Online-Vertrags-Check,
- AGB-Check,
- Beratungs-Rechtsschutz bei Unternehmensnachfolge,
- Inkasso-Rechtsschutz,
- vorsorgliche Prüfung der Mietnebenkostenrechnung als Vermieter,
- Beratungsbedarf bei Eigenbedarfskündigung als Vermieter nach Ablauf der zwölfmonatigen Wartezeit gemäß Ziffer 3.1.1.

3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*):

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden
(„Vollstreckungstitel“ sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil).

Besonderheit:

Beim Opfer-Rechtsschutz gelten bis zu fünf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel als versichert, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

3.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.

3.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

3.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachter

3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- mutwillig ist oder
- keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) mitteilen und auch begründen. (*„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“*)

Besonderheit:

Eine Prüfung der Erfolgsaussichten nehmen wir im Straf- sowie im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nicht vor.

Im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz prüfen wir die Erfolgsaussichten lediglich für die Interessenwahrnehmung im Rechtsbeschwerdeverfahren.

3.4.2 Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen und darauf, dass wir die Kosten für das Schiedsgutachterverfahren übernehmen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des **Schiedsgutachterverfahrens** wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.

3.4.3 Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*). Dies ist unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht. Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

3.4.4 Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht.

Diese Entscheidung ist für den Rechtsschutzversicherer verbindlich.

3.4.5 Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen wir, unabhängig von dessen Ausgang.

4 Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

4.1.1 Sie müssen:

- uns unverzüglich den Versicherungsfall mitteilen, gerne auch telefonisch,
- uns und Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- uns und Ihren Rechtsanwalt alle Beweismittel angeben und
- uns auf Aufforderung Unterlagen zur Verfügung stellen und
- uns Auskunft über den Stand der Angelegenheit erteilen.

Besonderheit:

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever, Premium clever oder Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

4.1.2 Kosten verursachende Maßnahmen (z.B. *Klage, Berufung*) müssen Sie mit uns abstimmen.

4.1.3 § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Abwendung und Minderung des Schadens

§ 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) lautet, soweit hier von Relevanz, auszugsweise wie folgt:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. (...).

4.1.3.1 (entfallen)

Allgemeiner Teil

4.1.3.2 (entfallen)

4.1.4 Sie müssen den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt fragen, ob es zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gibt (z. B. *einer statt mehrerer Prozesse, Verzicht auf zusätzliche Anträge, Einklagung nur eines Teilanspruchs*) und wie sich diese Möglichkeiten bezüglich des Kostenrisikos unterscheiden.

Soweit wir Ihnen andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mitgeteilt haben, müssen Sie den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt auch fragen, warum er diese Möglichkeiten nicht empfiehlt.

Sie müssen den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt weiter auffordern, Sie darüber zu belehren, welche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung der sicherste Weg ist.

Bei mehreren gleich sicheren Vorgehensweisen obliegt es Ihnen, den kostengünstigeren Weg der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen.

Beispiele:

- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger mit nur einem Prozess (*statt mehrerer Prozesse*) erreicht werden kann, haben Sie Auftrag für nur einen Prozess zu erteilen (z. B. *bei Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung*).
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, dass zunächst auf (*zusätzliche*) Klageanträge verzichtet wird, ist kein Auftrag für zusätzliche Klageanträge zu erteilen.
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass zurzeit ein anderes gerichtliches Verfahren anhängig ist, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den von Ihnen beabsichtigten Rechtsstreit haben kann (z. B. *ein Musterverfahren oder ein Strafverfahren*), ist vor Erteilung des Klageauftrages die Rechtskraft des anderen Verfahrens abzuwarten. Sie müssen aber z.B. nicht abwarten, wenn Sie der Rechtsanwalt darauf hinweist, dass aufgrund des Zuwartens das Ziel der Rechtsdurchsetzung nicht gleich sicher erreicht werden kann (z. B. *weil die Verjährung des Anspruchs droht*).
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, wenn zunächst nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt wird und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt werden kann, weil z. B. keine Verjährung der restlichen Ansprüche droht, ist der Rechtsanwalt (*zunächst*) allein mit der Geltendmachung der Teilansprüche zu beauftragen.
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass in Ihrer Rechtsangelegenheit nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht und dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, wenn ein unbedingter Prozessauftrag erteilt wird (*der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst*), ist dieser Auftrag zu erteilen.

4.1.5 Sie haben eine freie Anwaltswahl

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das wünschen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen.

Bitte beachten Sie, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit allein verantwortlich ist.

4.1.6 Wenn Sie eine Obliegenheit **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis (*„grob fahrlässiges Verhalten“ liegt vor, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt*). Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (*Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig (*bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch bewusste Böswilligkeit. Es ist eine hinterhältige Handlung zum Nachteil Anderer. In jedem Falle erscheinen derartige Handlungen stets aus niederen Beweggründen motiviert und daher auch als moralisch verwerflich. Das arglistige Handeln erfordert zumindest Vorsatz. Der arglistig Handelnde muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder für möglich halten.*) verletzt haben.

4.1.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) erteilten Einverständnis abtreten (*„Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt, eine andere Person oder sogenannte Prozessfinanzierer*).

4.1.8 Wenn ein Anderer (*Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, die wir für Sie übernommen haben, dann geht dieser Anspruch auf uns über.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir Sie dazu auffordern.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den Anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.1.9 Hat Ihnen ein Anderer (*Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.2 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) an uns abzugeben.

Allgemeiner Teil

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

5.1 Allgemeiner Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

Ausnahme:

Bei folgenden Leistungsarten ist der Versicherungsschutz auf Streitigkeiten vor deutschen Behörden und Gerichten begrenzt:

- Steuer-Rechtsschutz,
- Sozial-Rechtsschutz,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheit und
- Opfer-Rechtsschutz.

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muss der Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen sein.

5.2 Weltweite Deckung

Zusätzlich zum allgemeinen Geltungsbereich tragen wir zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs (*weltweite Deckung*) die Kosten bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein und
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

Besonderheit:

Im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht übernehmen wir die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit dies außerhalb des allgemeinen Geltungsbereichs notwendig ist, bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Summe.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*d. h. sie gilt in jedem Fall*).

6.2 Dauer und Ende des Vertrags

6.2.1 Vertragsdauer

Beginnt die Versicherung zum 1. Januar eines Jahres, so wird die Versicherung bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr desselben Kalenderjahres abgeschlossen. Hat die Versicherung einen unterjährigen Beginn, wird die Versicherung zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen.

6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

6.2.3 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil der Gegenstand der Versicherung weggefallen ist (*Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben*), dann gelten folgende Regelungen (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):

6.2.3.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

6.2.3.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende des Zeitraums, für den der Beitrag am Todestag gezahlt war. Dies gilt nicht, wenn die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist bzw. wird.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Ihren Tod, wird Ihnen bzw. Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft stehen.

6.2.4 Kündigung nach Versicherungsfall

6.2.4.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen:

- wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind oder
- wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist und wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Wann müssen Sie kündigen?

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. die Bestätigung unserer Leistungspflicht erhalten haben, zugehen. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) erfolgen.

Wann wird Ihre Kündigung wirksam?

Die Kündigung wird wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres.

Allgemeiner Teil

6.2.4.2 Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind und wir für beide Versicherungsfälle unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben, zugehen. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) erfolgen. Sie wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

6.2.5 Kündigung bei Umzug ins Ausland

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz bzw. Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Ihren Firmensitz ins Ausland verlegen, müssen Sie uns diese Änderung anzeigen, da wir ein Unternehmen sind, das nur in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsschutzversicherungen anbietet.

Sie können den Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Verlegung Ihres Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder Ihres Firmensitzes ins Ausland kündigen.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, sobald wir Kenntnis über die Verlegung Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder Ihres Firmensitzes ins Ausland erlangen.

7 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

7.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich oder jährlich bezahlen.

7.2 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

7.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

7.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung machen wir Sie durch einen deutlichen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.3.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

7.4.1 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

7.4.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu fordern, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.4.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

7.5 Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) unverzüglich zahlen.

7.5.1 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu fordern. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) aufgefordert haben.

7.5.2 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung fordern.

7.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

7.7 Beitragsanpassung

7.7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2.1 Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, sodass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*d. h. das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) erhöht oder vermindert (*Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.*).

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (*Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende **Vertragsgruppen**:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert

- auf die nächst geringere durch 2,5 teilbare Zahl ab, wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat (*so ergibt sich z. B. bei einem Anstieg des Zahlungsbedarfs um 8,4 Prozent ein abgerundeter Veränderungswert von „7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitragserhöhung zugrunde gelegt.*)
- auf die nächst höhere durch 2,5 teilbare Zahl auf, wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat (*so ergibt sich z. B. bei einem um 8,4 Prozent gesunkenen Zahlungsbedarf, also einem Wert von „-8,4 Prozent“, ein aufgerundeter Veränderungswert von „-7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitragssenkung zugrunde gelegt.*)

Der Veränderungswert wird nicht gerundet, wenn der Zahlungsbedarf um weniger als 5 Prozent gestiegen oder gesunken ist.

7.7.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

7.7.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme:

Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.7.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) um weniger als 5 Prozent erhöht bzw. vermindert hat. Der entsprechende Veränderungswert wird jedoch bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „beibehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.*).

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

7.7.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat und der maßgebliche Veränderungswert 5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir **berechtigt**, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat und der maßgebliche Veränderungswert „-5 Prozent“ oder weniger beträgt, sind wir **verpflichtet**, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.7.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Januar fällig werden (*Beispiel: Sie erhalten im Oktober unsere Mitteilung über eine Beitragsanpassung – dann gelten die neuen Beiträge erst ab 1. Januar.*).

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

7.7.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

7.8 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

7.8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag fordern. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (*Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

7.8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag fordern. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

7.8.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken.

Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben und
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Die Leistungskürzung tritt nicht ein, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben (*grob fahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*).

In folgende Fällen haben Sie Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.
- Die Veränderung ist so unerheblich, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

7.9 Bedingungsanpassung

7.9.1 Warum nehmen wir eine Bedingungsanpassung vor?

Wir sind berechtigt, bei:

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts

die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (*Anpassung*).

7.9.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

7.9.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

7.9.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (*Verschlechterungsverbot*). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

7.9.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

7.9.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7.9.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

7.9.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

8 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

8.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) zugeht (*d. h. bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht*).

9 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

9.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

9.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes (*eine „natürliche Person“ ist ein Mensch.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

9.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes (*eine „natürliche Person“ ist ein Mensch.*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person (*eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein*) sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Stichwortverzeichnis

A

Abtretung	56, 59
AGB-Check	39, 53, 58
AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)	30, 35
Anliegerabgaben	56
Anstellungsverhältnis	55
Anwaltswechsel	50
Ausland	50, 51, 52, 57, 61
ausländischer Rechtsanwalt	51
Ausschlüsse (zeitliche und inhaltliche)	53, 54

B

Baugesetzbuch	56
Beauftragung (eines Rechtsanwalts)	52, 58, 59
Bedingungsanpassung	63
Beendigung des Versicherungsvertrags	60 - 63
Beginn des Versicherungsschutzes	51, 52, 60
Beitragsanpassung	62
Beitragszahlung	61, 62

E

Einigung	57
Einschränkung unserer Leistungspflicht	57
Enteignung	56
Entfernung von Fakebewertungen	38, 53, 57
Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet	28, 38, 47, 53, 57
Erfolgsaussichten	58
Ermittlungsverfahren	50, 52
Errichtung eines Gebäudes	51, 54
Erweiterter Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	31, 36, 41, 45

F

Fahrzeugwechsel	18, 21
Folgebeitrag	61
Folgefahrzeug	18, 21

G

Geltungsbereich	60
Gerichtsstand	64
Gerichtsvollzieher	51, 58
Gewerbeinheit	29, 30, 34, 35, 49
Gutachten	50, 51

H

Halt- und Parkverstoß	56
-----------------------	----

I

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)	27, 37, 47, 53, 57
Inkasso-Rechtsschutz	32, 38, 53, 58

K

Kollektives Arbeitsrecht	30, 35
Komfort clever	50, 52, 55, 57, 58
Kündigung des Rechtsschutzvertrags	60 - 63

L

Lastschriftverfahren	61
Leistungsumfang	50

M

Mediation	11, 14, 17, 20, 23, 24, 27, 30, 31, 32, 35, 37, 42, 46, 49, 51, 53, 57
Mietnebenkostenrechnung, vorsorgliche Prüfung als Vermieter	49, 53, 58
Mutwilligkeit	58
Mitarbeiter	29, 30, 34, 35

O

Obliegenheiten	12, 15, 17, 20, 33, 39, 43, 47, 58, 59
Online-Rechtsberatung	51, 53, 55, 57
Opfer-Rechtsschutz	53, 58, 60

Stichwortverzeichnis

P

Premium clever 50, 51, 52, 55, 57, 58

R

Risikoausschlüsse (inhaltliche Ausschlüsse), z. B.:

Krieg, Streik, Erdbeben	54
Bergbau	54
Baurisiko	54
Abwehr von Schadenersatzansprüchen	55
Unterlassungsansprüche	55
Patentrecht	55
Rassistische Äußerungen	55
Kartellrecht	55
Spiel- oder Wettverträge	55
Gewinnzusage	55
Kapitalanlagen	55
Darlehen	55
Rechtsschutzversicherungsvertrag	56
Verfassungsgerichte	56
Insolvenzverfahren	56
Baugesetzbuch	56
Parkverstöße	56
Mitversicherte untereinander	56
Timesharing	57
Impfung	57

S

Schiedgutachter	58
Schieds- und Schlichtungsverfahren	51
Selbstbeteiligung	50, 51, 55, 57, 58
Steuerberater	51

T

Telefonische Rechtsberatung	51, 53, 57
Tod des Versicherungsnehmers	52, 60

U

Umzug ins Ausland, Kündigung	61
Unternehmensnachfolge, Beratungs-Rechtsschutz bei	33, 39, 53, 58

V

Vergleich	57
Verhaltensregeln im Versicherungsfall	58
Verjährung	64
Verkehrsanwalt	50
Versichererwechsel	54
Versicherungsfall, Eintritt	51, 52, 53, 54, 58, 59
Versicherungssumme	50
Vertragsbeginn	60
Vertragsdauer	60
Vollstreckungstitel	58
Vorversicherer	54

W

Wartezeit	53, 54, 60
Web-Check	39, 53, 58
Wegfall der Selbstbeteiligung	51, 55, 57
Wegfall der versicherten Interesses	60
Weisungen des Versicherers	58

Z

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	58
-------------------------------	----

Informationsblatt Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Amtsgericht Köln HRB 11144

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

DEVK Versicherungen
Riehler Straße 190
50735 Köln
Telefon: 0800 4-757-757
Fax: 0221 757-2200
E-Mail: info@devk.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie per Post unter o. g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragte“, per E-Mail unter datenschutz@devk.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage unter www.devk.de/datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (CoC) verpflichtet. Diese präzisieren die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft und erhöhen zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung. Die Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der DEVK-Gruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Widerrufen Sie Ihre Einwilligung, sind der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages nicht oder nur eingeschränkt möglich. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK-Gruppe insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa HIS GmbH (Kreuzberger Straße 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

C. – Informationsblatt Datenschutz

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Wir arbeiten zurzeit mit den Auskunfteien „infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden“ und „Creditreform Düsseldorf/Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf“ zusammen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir gegebenenfalls auch vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Empfänger und Empfängerkategorien von personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.devk.de/datenschutz oder im Anhang des Antrages finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie z. B. Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigefügt. Sie kann auch im Internet unter www.devk.de/datenschutz eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de schriftlich angefordert werden. Zu diesen externen Dienstleistern gehören u. a. Gutachter, Sachverständige, Assistance-Dienstleister, Aktenvernichter und Anbieter von IT-Services.

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

C. – Informationsblatt Datenschutz

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO haben Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten bestimmte Rechte.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15). Außerdem haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20). Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 bis 18).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1).

Bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o. g. Datenschutzbeauftragte oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

D. – Informationsblatt Infoscore

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risiko- steuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffen-

den Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.